

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 17. April 2023 | Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung SL Windpark Wesel
2	Anbieterin der Vermögensanlage	SL NaturInvest GmbH & Co. KG, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, eingetragen beim Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Registernummer HRA 4986.
	Emittentin der Vermögensanlage	SL Windpark Wesel GmbH & Co. KG, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, eingetragen beim Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Registernummer HRA 4371.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) und anderer vergleichbarer Anlagen sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	<a href="https://www.sl-buergerbeteiligung.de/">https://www.sl-buergerbeteiligung.de/</a> , betrieben durch die eueco GmbH, diese ist eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, und wird vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, das Anlageobjekt zu finanzieren und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht für die Finanzierung einer neu errichteten WEA der SL Windpark Wesel GmbH & Co. KG Nachrangdarlehen einzuwerben.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	<p>Anlageobjekt ist eine neuerrichtete Windenergieanlage in D-46487, Kreis Wesel, Gemarkung Büderich, Flur 18, Flurstücke 260 . Es handelt sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 (Hersteller Enercon GmbH) mit einer Leistung von 4,2 Megawatt. Sie wurde im März 2023 errichtet und soll im April 2023 in Betrieb genommen werden. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen und Genehmigungen liegen vor. Folgende Verträge wurden geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollwartungsvertrag mit Enercon GmbH,</li> <li>• Grundstückspachts-/ Gestattungs- und Nutzungsverträge mit den Flächeneigentümern,</li> <li>• Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit SL Management GmbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Strombezugvertrag mit der SL Grüner Strom GmbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Ökopunktevertrag, und</li> <li>• Finanzierungsverträge mit Niederrheinische Sparkasse Rhein Lippe und der Sparkasse Gladbeck.</li> </ul> <p>Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern werden für den Erwerb und Bau der WEA verwendet und reichen nicht allein zur Finanzierung des Anlageobjekts aus. Die weitere Finanzierung des Anlageobjekts erfolgt aus Fremdkapital in Höhe von EUR 5.284.000,00 und Eigenkapital in Höhe von EUR 616.000,00. Die Gesamtkosten des Anlageobjektes betragen EUR 6.400.000,00. Die Zins- und Rückzahlung dieser Vermögensanlage wird mit den aus dem Verkauf des produzierten Stroms erzielten Erlösen erwirtschaftet.</p>
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger am 30.06.2043.
	Kündigung	<p>Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt.</p> <p>Nach Ablauf von 10 Jahren ab Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages können beide Vertragsparteien den Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Jahres, also erstmals zum 31.12.2033, kündigen. Maximal können im Jahr jedoch nur so viele Nachrangdarlehen vorzeitig gekündigt werden, dass ein Volumen von 10 % des maximalen Emissionsvolumens (d.h. EUR 50.000,00 im Jahr) nicht überschritten wird. Ob der Anleger oder die Emittentin ein bestimmtes Nachrangdarlehen noch vorzeitig kündigen können, hängt daher davon ab, wie viele andere Nachrangdarlehen in diesem Jahr bereits vorzeitig gekündigt worden sind. Die Emittentin darf zudem nur vorzeitig kündigen, soweit dies der Anlegerschutz gebietet, d.h. wenn die Rückzahlung des Nachrangdarlehens aus den vom Projekt erwirtschafteten Erträgen nicht gesichert ist. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.</p>
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 5 % p.a. auf den jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrag. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 30.06.2024, letztmals – vorbehaltlich einer frühzeitigen Vertragsbeendigung sowie des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 30.06.2043.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich der vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens durch die Emittentin in Höhe des investierten Betrags zum 30.06.2043 zurückgezahlt. Wird das Nachrangdarlehensverhältnis vorzeitig gekündigt (siehe dazu „Kündigung“), werden die eingezahlten Beträge innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden

		Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	<b>Maximalrisiko</b>	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	<b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</b>	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	<b>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen überhaupt nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt leisten kann. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	<b>Risiken aus dem Betrieb der WEA</b>	Der Betrieb einer WEA ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Weiter besteht das Risiko, dass die WEA geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Es besteht dabei insbesondere das Risiko, dass während der Betriebsdauer technische Probleme – wie z.B. Materialermüdungen, nicht vorhergesehene Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß – auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA früher als erwartet ausfällt und ggf. ersetzt werden muss. Es besteht weiter das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung des Windaufkommens dazu führen, dass die Ausbeute der WEA zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass erforderliche Genehmigungen aufgehoben werden, was dazu führen kann, dass die WEA vorzeitig ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass durch zusätzliche behördliche Auflagen (beispielsweise im Bereich Artenschutz) geringere Erträge oder höhere Kosten verursacht werden. Zudem besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	<b>Fungibilitätsrisiko</b>	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	<b>Dauer der Kapitalbindung</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 30.06.2043. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2033 komplett ausgeschlossen und danach besteht nur ein eingeschränktes Sonderkündigungsrecht (vgl. Ziffer 4 ( <i>Kündigung</i> )). Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	<b>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</b>	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
<b>6</b>	<b>Emissionsvolumen</b>	Das Emissionsvolumen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt insgesamt EUR 500.000,00.
	<b>Art und Anzahl der Anteile</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG EUR 10.000,00. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von EUR 500,00 und dem Emissionsvolumen von EUR 500.000,00 können maximal 1.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
<b>7</b>	<b>Verschuldungsgrad</b>	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 errechnete Verschuldungsgrad der Emittentin (Fremdkapital / Eigenkapital) beträgt 8236 %.

8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Strom aus WEA an Land sowie dem Preis von und der Nachfrage nach Strom aus WEA an Land beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	<b>Kosten und Provisionen (Anleger)</b>	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsformular festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	<b>Kosten und Provisionen (Emittentin)</b>	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe eines Betrages von 1,5 % des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Diese Provision wird die Emittentin nicht aus Anlegergeldern, sondern aus sonstiger Liquidität begleichen, sodass die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dem tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumen entsprechen. Weitere Kosten für die Vermittlung der Vermögensanlage entstehen der Emittentin nicht.
10	<b>Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform</b>	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG und kann nur von volljährigen natürlichen Personen gezeichnet werden, deren Wohnsitz sich in Wesel-Büderich (inklusive Werrich/Perrich) und Wesel-Ginderich im PLZ-Gebiet 46487 Wesel befindet. Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2043 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % ( <b>Totalausfall</b> ) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	<b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	<b>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten</b>	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	<b>Nachschusspflichten</b>	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	<b>Mittelverwendungskontrolleur</b>	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	<b>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells</b>	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	<b>Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 ist beim elektronischen Bundesanzeiger unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	<b>Sonstige Hinweise</b>	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	<b>Besteuerung</b>	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	<b>Verfügbarkeit des VIB</b>	Das VIB ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform, auf der Website der Anbieterin <a href="https://www.sl-naturenergie.com/">https://www.sl-naturenergie.com/</a> und bei der Emittentin, der SL Windpark Wesel GmbH & Co. KG, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.